



Änderungen zum alten Reglement von 2017

Original als PDF-Datei

1 Allgemeines

1.1 Gültigkeit

1 Das nachstehende Reglement legt die Organisation der Nachwuchsmeisterschaft im EHV sowie die allgemeinen Vorschriften im Bereich Nachwuchs fest. Es ist gültig für alle Einsätze bei Nachwuchsspielen innerhalb des EHV.

1.2. Aufsicht / Zuständigkeit

2 Die Nachwuchsmeisterschaft unterliegt der Oberaufsicht des Ressort Wettkampf EHV.

3 Für die Organisation und Betreuung wird eine Nachwuchskommission eingesetzt.

4 Die Mitglieder der Nachwuchskommission werden durch die Zweckverbände rekrutiert und gemeldet. Der ZV EHV ist Wahlgremium gemäss Statuten EHV.

5 Der Obmann Nachwuchs EHV wird durch den ZV gewählt und präsidiert die Nachwuchskommission.

2 Definitionen

2.1 Alter der Nachwuchshornusser

6 Als Nachwuchshornusser gelten Hornusser bis und mit dem 16. Altersjahr.

7 Als Jahrgänge gelten diejenigen Jahre, in welchen die Nachwuchshornusser das jeweilige Alter erreichen.

8 Die Einteilung erfolgt in drei Altersstufen Stufen:

Stufe 1	... - 10 jährige
Stufe 2	11 - 13 jährige
Stufe 3	14 - 16 jährige

2.2 Transfer- und Mutationswesen

9 Die entsprechenden Reglemente des EHV gelten in allen Belangen auch für die Nachwuchsspieler.

2.3 Spielberechtigung

10 Es sind nur solche Nachwuchshornusser zu Spielen zugelassen und dürfen eingesetzt werden, welche beim EHV gemäss den vorgeschriebenen Terminen gemeldet sind.

11 Für Nachwuchshornusser ist das Tragen des offiziellen Schutzhelms gemäss den technischen Weisungen EHV (Gesichtsvollschutz) bei jedem Einsatz im und hinter dem Ries inklusive "Eschenlatte" obligatorisch.

2.4 Spielmöglichkeiten

12 Nachwuchsmannschaften sind an folgenden Anlässen teilnahmeberechtigt:

- Eidg. NW Fest
- NW Zweckverbandsfest
- Interkantonales NW Fest
- NW Meisterschaftsspiele
- NW Zweckverbandshornussen
- NW Kleinverbandsanlässe
- NW Kleinanlässe
- NW Gruppenmeisterschaft
- NW Wettspiele

13 Der Nachwuchshornusser darf am gleichen Anlass nur einmal teilnehmen.

2.5 Mannschaftsgrösse / Spielgemeinschaften

14 Eine Nachwuchsmannschaft besteht an allen Anlässen und in der Meisterschaft aus 16 Nachwuchshornusser. Maximal 6 weitere Nachwuchshornusser können als Überzählige aufgeführt werden. Weitere, überzählige Spieler sollten der Gegnermannschaft oder einer anderen Mannschaft abgegeben werden.

15 Das Mannschaftsresultat für die Rangierung basiert immer auf der Mannschaftsgrösse von 16 Nachwuchshornussern.

16 Der Nachwuchsobmann des Zweckverbandes kann mehrere Gesellschaften zu einer Spielgemeinschaft zusammenschliessen. Die vorgängig definierte Mannschaftsgrösse ist dabei zu berücksichtigen und wenn möglich einzuhalten.

2.6 Nachwuchsbetreuung

17 Für das Nachwuchswesen ist in den Gesellschaften ein Nachwuchsbetreuer zu bestimmen, welcher nach Möglichkeit einen entsprechenden J+S Kurs ausweisen kann. Für Betreuer mit Jahrgang 1984 und jünger gilt die Helmtragepflicht analog der Definition im Spielreglement EHV.

18 An Nachwuchsanlässen sind jeder Nachwuchsmannschaft genügend zuverlässige Betreuer mitzugeben, die für Ordnung und Disziplin auf dem Spielfeld und Festplatz verantwortlich sind.

2.7 Anmelde Listen / Spiellisten

19 Auf den Anmelde Listen sowie den Spiellisten für die Nachwuchsanlässe, sind Lizenznummer, Name, Vorname, Geburtsjahr und der Gesellschaftsname anzugeben.

20 Die Listen sind durch den Gesellschaftspräsidenten oder den Nachwuchsbetreuer zu unterzeichnen. Der Unterzeichnende ist für die wahrheitsgetreuen Angaben in allen Belangen verantwortlich.

3 Spielfeld / Spielgeräte

3.1 Ries

21 Für die Nachwuchsspiele wird das Ries separat abgesteckt.

22 Das Ries beginnt 50 Meter vom Bock entfernt bei Zieli 0/1 (Eschenlatte).

23 Die Rieslänge beträgt 150 Meter und ist in Felder von 10 Meter unterteilt. Jedes Feld bedeutet einen Wertungspunkt.

24 Die Breite des Rieses beträgt bei Zieli 0/1= 6.33 Meter; bei Zieli 15/16= 11.33 Meter.

25 Bei Anlässen aller Art, ist das Ries, wenn möglich beidseitig, bis Zieli 25/26 auszustecken. Wenn nicht beidseitig möglich, ist minimal eine Reihe bis Zieli Punkt 25/26 auszustecken.

3.2 Hornuss

26 Die Nachwuchshornusser spielen immer mit dem offiziellen Hornuss des EHV analog den Aktiven.

4 Spielmodus / Ersatzstreiche

4.1 Spielmodus

27 Der Spielmodus der Nachwuchshornusser wird durch das Ressort Wettkampf in Zusammenarbeit mit der Nachwuchskommission EHV beim ZV EHV beantragt.

28 Der ZV EHV entscheidet definitiv über den Spielmodus der Nachwuchshornusser.

29 Grundsätzlich gelten in Bezug auf Anzahl Durchgänge/Ries an den verschiedenen Anlässen die gleichen Vorgaben wie bei den Aktiven gemäss Spielreglement EHV.

4.2 Ersatzstreiche

30 In Bezug auf Ersatzstreiche an den verschiedenen Anlässen gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Aktiven gemäss Spielreglement EHV.

31 Sie werden mit max. 5 Punkten bewertet.

5 Spieldaten

5.1 Eidg. Fest

32 Das Eidg Nachwuchsfest wird grundsätzlich am zweiten Wochenende des Monats September durchgeführt. An diesem Wochenende dürfen keine Anlässe der Aktivhornusser stattfinden.

33 Die Austragung an zwei Wochenenden ist möglich. In diesem Fall, ist das erste Wochenende des Monats September als Zweitwochenende festgelegt.

34 Andere Daten können nach schriftlichem Antrag durch die Nachwuchskommission in Zusammenarbeit mit dem Ressort Wettkampf festgelegt werden. Einmal festgelegt und veröffentlicht, gelten diese Daten als geschützt und es dürfen keine Klein- und Festanlässe der Aktiv- oder Nachwuchshornusser stattfinden.

5.2 Interkantonale und Zweckverbandsnachwuchsfeste

35 Die Nachwuchsfeste sind verbindlich auf das zweite Wochenende des Monats September festgelegt. An diesem Wochenende dürfen keine Klein- und Festanlässe der Aktivhornusser stattfinden.

36 Andere Spieldaten müssen bei der Nachwuchskommission des EHV schriftlich beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt in Absprache mit dem Ressort Wettkampf.

37 An den bewilligten Daten gelten die gleichen Auflagen in Bezug auf die Aktivhornusser in den entsprechenden Zweckverbänden wie in Art 34 beschrieben.

38 In Jahren des Eidg Nachwuchsfestes finden keine Interkantonalen und Zweckverbandsnachwuchsfeste statt.

5.3 Meisterschaft

39 Die Nachwuchsmeisterschaft besteht in allen Zweckverbänden aus 4 Spielen.

40 Die Nachwuchsmeisterschaftsspieldaten werden durch die Nachwuchskommission in Zusammenarbeit mit dem Ressort Wettkampf mindestens drei Jahre im Voraus festgelegt.

41 Die Nachwuchsmeisterschaft wird in der Zeit von Anfang Mai bis Ende Juli durchgeführt.

42 An den offiziellen Spieldaten der Nachwuchsmeisterschaft dürfen am Samstag durch die Aktiven keine Spiele ausgetragen werden.

5.4 Zweckverbandshornussen

43 Die Nominierung der Spieler zum Zweckverbandshornussen erfolgt nach den nachfolgenden Kriterien:

Stufe 1: Rang 1 – 3 in der Zweckverbandsnachwuchsmeisterschaft

Stufe 2: Rang 1 – 6 in der Zweckverbandsnachwuchsmeisterschaft

Stufe 3: Rang 1 – 9 in der Zweckverbandsnachwuchsmeisterschaft

44 Die weiblichen Nachwuchshornusser sind in die Mannschaften integriert, sofern sie sich mit dem entsprechenden Rang, wie oben beschrieben, qualifizieren.

6 Auszeichnungen

6.1 Mannschaftsauszeichnung Festanlässe

45 Pro Rangverkündigung dürfen maximal 20%, jedoch müssen minimal 3 der teilnehmenden Mannschaften, ausgezeichnet werden.

46 Die maximale Preissumme (Verkehrswert) pro ausgezeichnete Mannschaft beträgt

maximal CHF 500.-. Die Bandfarbe Rot-Weiss ist für die Eidgenössischen Anlässe reserviert.

6.2 Einzelauszeichnung Festanlässe

47 Männliche und weibliche Nachwuchshornusser werden nicht getrennt ausgezeichnet. Es gilt der Grundsatz der Gleichheit.

48 Die Prozentsätze für die Einzelauszeichnung, Zweig oder Plakette, pro Altersstufe werden durch die Nachwuchskommission in Zusammenarbeit mit dem Ressort Wettkampf festgelegt.

49 Die Prozentsätze für die Auszeichnung bei 4 Streichen sind per Datum wie folgt festgelegt:

Stufe 1 24% mindestens 11 Schlagpunkte

Stufe 2 37% mindestens 23 Schlagpunkte

Stufe 3 50% mindestens 41 Schlagpunkte

50 Die Ehrenmeldung wird wie folgt abgegeben:

Stufe 1 ab 10 Schlagpunkte bis zum Auszeichnungsergebnis

Stufe 2 ab 22 Schlagpunkte bis zum Auszeichnungsergebnis

Stufe 3 ab 40 Schlagpunkte bis zum Auszeichnungsergebnis

51 Am Zweckverbandshornussen müssen pro Stufe minimal 25% und dürfen maximal 30% Einzelauszeichnungen abgegeben werden.

Die drei besten Einzelschläger pro Stufe erhalten einen Einzelschlägerpreis organisiert durch den Veranstalter. Die maximale Preissumme (Verkehrswert) der neun Preise ist auf CHF 1'000.- festgelegt.

6.3 Einzelschlägerpreise Festanlässe

52 Pro Rangverkündigung müssen an Interkantonalen und Zweckverbandsfesten in jeder Stufe drei Einzelschlägerpreise abgegeben werden. Am Eidg. Fest müssen in jeder Stufe drei Einzelschlägerpreise (2 Wochenenden) oder 5 Einzelschlägerpreise (1 Wochenende) abgegeben werden.

53 Die maximal zulässige Preissumme (Verkehrswert) beträgt für Interkantonale und Zweckverbandsfeste CHF 750.- pro Stufe und Rangverkündigung. Für das Eidg. Fest beträgt sie CHF 750.-pro Stufe und Rangverkündigung (2 Wochenende) oder CHF 1'250.- pro Stufe und Rangverkündigung (1 Wochenende).

6.4 Mannschaftsauszeichnung Zweckverbandsmeisterschaft

54 Pro Rangverkündigung dürfen maximal 20%, jedoch müssen minimal 3 der teilnehmenden Mannschaften an der Meisterschaft, ausgezeichnet werden.

55 Die maximale Preissumme (Verkehrswert) pro ausgezeichnete Mannschaft beträgt maximal CHF 500.-.

6.5 Einzelauszeichnung Zweckverbandsmeisterschaft

56 Männliche und weibliche Nachwuchshornusser werden nicht getrennt ausgezeichnet. Es gilt der Grundsatz der Gleichheit.

57 Die Prozentsätze für die Einzelauszeichnung, Zweig oder Plakette, pro Altersstufe werden durch die Nachwuchskommission in Zusammenarbeit mit dem Ressort Wettkampf festgelegt.

58 Die Prozentsätze für die Auszeichnung sind per Datum wie folgt festgelegt:

Stufe 1 24% mindestens 11 Schlagpunkte

Stufe 2 37% mindestens 23 Schlagpunkte

Stufe 3 50% mindestens 41 Schlagpunkte

59 Die Ehrenmeldung wird wie folgt abgegeben:

Stufe 1 ab 10 Schlagpunkte bis zum Auszeichnungsergebnis

Stufe 2 ab 22 Schlagpunkte bis zum Auszeichnungsergebnis

Stufe 3 ab 40 Schlagpunkte bis zum Auszeichnungsergebnis

7 Spielleitung

7.1 Neutrales Verhalten

60 Die Spielleiter aller Stufen verhalten sich jederzeit neutral. Sie nehmen insbesondere nicht Einfluss auf das Spielgeschehen, indem sie die Hornusser in deren Tätigkeit unterstützen (zeigen der Hornusse usw.).

7.2 Schiedsrichter

61 Jede Mannschaft ist verpflichtet mindestens einen reglementkundigen Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz zu stellen. Für Schiedsrichter mit Jahrgang 1984 und jünger gilt die Helmtraspflicht analog der Definition im Spielreglement EHV.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Präzedenzfälle

62 Ereignisse im Zusammenhang mit Spielen von Nachwuchsmannschaften die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements stattfanden, haben keinen Einfluss auf die Interpretation dieses Reglements.

8.2 Nicht erwähnte Sachverhalte

63 Für alle nicht erwähnten Punkte sind die entsprechenden Reglemente der Aktiven sinngemäss und verbindlich anzuwenden.

8.3 Verstösse

64 Verstösse gegen dieses Reglement werden nach dem Rechtspflegereglement des EHV geahndet.

8.4 Aufhebung bisheriger Regelungen

65 Alle Reglemente und Weisungen im Zusammenhang mit bisherigen Zweckverbandsmeisterschaften oder Festanlässen bis zum Datum der Inkraftsetzung sind aufgehoben.



Organisationsreglement des Nachwuchses Eidg. Hornusserverband

8.5 Inkrafttreten

66 Der Zentralvorstand EHV hat dieses Reglement anlässlich der Sitzung vom 14.11.2019 genehmigt. Es tritt am 01.01.2020 in Kraft.